

Mandanten-Info

für die Land- und Forstwirtschaft



SONDERINFORMATIONEN ZU PHOTOVOLTAIKANLAGEN

III-/IV-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Jahresende läuft das Gesetzgebungsverfahren zu spannenden Änderungen für Photovoltaikanlagen – insbesondere die Steuerfreiheit für Alt- und Neuanlagen bis zu einer bestimmten Größe. Das Gesetz wurde am 2. Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedet – mit einer überraschenden Änderung gegenüber dem ersten Entwurf: Die Steuerfreiheit soll nicht erst ab dem Jahr 2023, sondern rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten. Der Bundesrat entscheidet am 16. Dezember 2022, ob er dem Gesetz zustimmt. Wesentliche Änderungen an den verabschiedeten Regelungen sind nicht wahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich.



Photovoltaikanlagen: Chancen und Grenzen der geplanten Steuerfreiheit

Die Bundesregierung möchte für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen überraschend günstige Bedingungen schaffen. Das Gesetz dazu wurde vom Bundestag verabschiedet, die erforderliche Zustimmung des Bundesrates steht jedoch noch aus. Wir stellen für Sie den Stand des Verfahrens am 2. Dezember 2022 dar.

Mit dieser Steuerinformation können wir noch nicht alle Fragen endgültig beantworten, wir möchten aber Beratung anregen.

Die geplante Steuerbefreiung soll aus zwei voneinander unabhängigen Regelungen bestehen:

- Einnahmen aus bestimmten Photovoltaikanlagen sind ab dem 1. Januar 2022 einkommensteuerfrei, das gilt auch für Altanlagen
- Für den Kauf und Installation von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2023 fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Das betrifft nur Neuanlagen.

EINKOMMENSTEUER

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Steuerbefreiung soll für Anlagen gelten, die eine bestimmte installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister nicht überschreiten:

- 30 kW (peak) bei Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und anderen, nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Betriebsgebäude).
- 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit bei Photovoltaikanlagen auf anderen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Gebäude).

Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur müssen sämtliche Photovoltaikanlagen registriert werden. Die Größengrenzen richten sich danach, wie Ihre Photovoltaikanlage dort registriert ist.

Beispiel 1: Meyer betreibt drei gesondert im Marktstammdatenregister eingetragene Photovoltaikanlagen: zwei zu jeweils 25 kW (peak) auf einem Einfamilienhaus und einem Viehstall sowie eine 40 kW (peak) auf einer gewerblichen Lagerhalle.

Folge: Für die drei Anlagen gilt die 30 kW (peak) Grenze. Die Anlagen auf dem Einfamilienhaus und dem Viehstall fallen unter die Steuerbefreiung, da die Grenze eingehalten ist. Die Anlage auf der Lagerhalle überschreitet die Grenze, sie bleibt einkommensteuerpflichtig. Wer Eigentümer der Gebäude ist, spielt keine Rolle.

Beispiel 2: Schulze hat ein Miethaus mit vier Wohnungen.

Folge: Es gilt die 15 kW (peak) Grenze, jedoch für jede der vier Wohneinheiten gesondert. Steuerfrei könnte also eine Photovoltaikanlage bis 60 kW (peak) sein.

Beispiel 3: Müller hat eine Photovoltaikanlage auf einem Gebäude installiert, in dem sich zwei Wohnungen und ein Ladengeschäft befinden.

Folge: Es könnte eine Photovoltaikanlage bis 45 kW (peak) steuerfrei sein, jeweils 15 kW (peak) für zwei Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit. Entgegen dem ersten Gesetzentwurf kommt es nicht darauf an, ob das Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient.

Im Gesetzentwurf ist zusätzlich eine Obergrenze für die Steuerfreiheit von 100 kW (peak) enthalten. Sie soll je Person gelten oder je Personengesellschaft.



Im Gesetzentwurf ist zusätzlich eine Obergrenze für die Steuerfreiheit von 100 kW (peak) enthalten. Sie soll je Person gelten oder je Personengesellschaft.

Beispiele 1: Die Ehegatten Berger betreiben Photovoltaikanlagen, auf die jeweils die Steuerfreiheit anwendbar wäre.

Folge: Für die Ehegatten könnten z. B. Photovoltaikanlagen bis insgesamt 100 kW (peak) je Ehegatte steuerfrei sein und zusätzlich noch 100 kW (peak) für eine Ehegatten-GbR.

Beispiel 2: Kunze betreibt vier Photovoltaikanlagen auf Lagerhallen mit je 29 kW (peak).

Folge: Mit insgesamt 116 kW (peak) überschreitet Kunze die 100 kW (peak) Grenze. Fraglich wäre nun, ob nun alle Anlagen steuerpflichtig sind oder nur die eine, mit der die Grenze überschritten wird. Wäre letzteres der Fall, müsste geklärt werden, welche der vier Anlagen steuerpflichtig ist. Der Gesetzestext ist hier unklar geblieben, die Frage kann aktuell noch nicht sicher beantwortet werden.

Was bedeutet „steuerfrei“?

Die Steuerfreiheit ist kein Wahlrecht – wenn die Bedingungen erfüllt sind, gilt sie ohne Antrag. Gewinne aus einer Photovoltaikanlage unterliegen dann nicht mehr der Einkommensteuer (und ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Verluste aus einer Anlage können aber auch nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden. Ein Gewinn wird ab dem Jahr 2022 für begünstigte Anlagen nicht mehr ermittelt.

Die Steuerfreiheit soll umfassend sein, sie soll alle Erträge ab dem 1. Januar 2022 aus dem Stromverkauf und dem Eigenverbrauch von Strom betreffen. Dafür sind alle Aufwendungen bezüglich der Anlage wie z. B. Abschreibungen oder Dachmiete nicht mehr abzugsfähig.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten ab dem Jahr 2022 sind Übergangsgestaltungen nicht mehr möglich.

Beispiel 1: Schmidt hat im Jahr 2021 eine neue Photovoltaikanlage mit 25 kW (peak) auf eine Lagerhalle installiert, weitere Anlagen betreibt sie nicht.

Folge: Die Erträge aus der Anlage werden ab dem Jahr 2022 steuerfrei sein. Da sich Abschreibungen ab dem Jahr 2022 nicht mehr gewinnmindernd auswirken können, sollte Schmidt bis zum Jahr 2021 für die Anlage alle noch möglichen Abschreibungen geltend machen. Wenn noch nicht geschehen, sollte Schmidt prüfen, ob für die Anlage im Jahr 2020 noch ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50 % der Investitionskosten abgezogen werden kann. Im Jahr 2021 sollte dann die degressive anstelle der linearen Abschreibung sowie die höchstmögliche Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Die vorweggenommenen Abschreibungen fehlen zwar ab dem Jahr 2022, das wirkt sich aufgrund der Steuerfreiheit jedoch nicht mehr aus.

Beispiel 2: Huber hat im Jahr 2022 eine Anlage mit 28 kW (peak) errichtet, die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind erfüllt. Im Jahr 2021 hatte er für die Errichtung einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) steuermindernd abgezogen.

Folge: Für Huber stellt sich die Frage, was aus dem für die Anschaffung der Anlage abgezogenen IAB wird, wenn sie schon im Anschaffungsjahr unter die Steuerfreiheit fällt. Auch hier fehlt eine klare Regelung im Gesetz, die Diskussion darüber ist im vollem Gange. Ist der IAB im Jahr der Anschaffung gewinner-

höhend hinzuzurechnen – und wenn ja, ist dieser Gewinn steuerfrei oder steuerpflichtig? Oder muss der IAB gar im Jahr des Abzuges wieder rückgängig gemacht werden?

Beispiel 3: Kramer hat eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 40 kW (peak). Da die Grenze von 30 kW (peak) überschritten wird, sind die Erträge nicht ab dem Jahr 2022 steuerfrei. Weitere Anlagen hat er nicht. Er verkauft sie im Jahr 2022 an seine Tochter.

Folge: Der Verkauf der Anlage kann bei Vater Kramer eine Betriebsveräußerung darstellen, für die es steuerliche Vergünstigungen gibt. Die Tochter kann für die Anschaffung in den Jahren 2021 und 2022 unter Umständen Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen geltend machen. Für Anlagen, die unter die Steuerfreiheit fallen, geht diese Gestaltung zukünftig ins Leere, für größere Anlagen kann sie aber nach wie vor sinnvoll sein.

Keine gewerbliche Infektion mehr

Photovoltaikanlagen können als gewerbliche Tätigkeit bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften dazu führen, dass die gesamte Personengesellschaft zum Gewerbebetrieb wird. Die steuerlichen Nachteile daraus können teuer werden.

Durch Photovoltaikanlagen, die unter die Steuerbefreiung fallen, soll eine solche Infektion der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr erfolgen können

Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer

Betreiber kleiner Anlagen sind oft umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, da ihr Umsatz nicht mehr als 22.000 € im Jahr beträgt. Sie müssten ihre Umsatzsteuer dann nicht mit dem Finanzamt abrechnen. Auf diese Erleichterung verzichten sie aber meist, um die Umsatzsteuer auf die Investitionskosten der Anlage erstattet zu bekommen.

Damit das nicht mehr erforderlich ist, soll der Umsatzsteuersatz auf die Kosten aus Kauf und Installation von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2023 auf 0 % gesenkt werden. Das soll insbesondere für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung bis 30 kW (peak) (laut Marktstammdatenregister) gelten.

Beispiel: Krause betreibt als Einzelunternehmer einen Handwerksbetrieb. Er lässt eine Photovoltaikanlage mit 28 kW (peak) auf dem Dach seines Betriebsgebäudes errichten.

Folge: Aufgrund der Umsätze im Handwerksbetrieb ist Krause ohnehin kein Kleinunternehmer. Entstehen die Kosten für die Anlage noch in 2022, werden ihm 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, die er als Vorsteuer erstattet bekommen kann. Entstehen sie erst im Jahr 2023, entsteht keine Umsatzsteuer. Der Stromverkauf unterliegt bei Krause trotzdem der Umsatzsteuer.

Fazit

Das verabschiedete Gesetz bietet für die betroffenen Photovoltaikanlagen sehr weitreichende Vorteile. Es hinterlässt aber auch Unklarheiten, die von Gesetzgeber oder Finanzverwaltung zügig geklärt werden müssen. Wir werden Sie dazu auf dem Laufenden halten. Die Auswirkungen auf Ihre schon vorhandene oder geplante Anlage erläutern wir Ihnen gern.